

Anlage zu Protokoll 3

AUSFÜHRUNG - VERORDNUNG

**zu den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte
und der Ziffern 1 und 3 des Zeichnungsprotokolls zu dem Zusatzprotokoll Nr. 2 vom 17. Oktober 1979
zu genannter Rheinschiffahrtsakte**

Artikel 1

Für die Anwendung dieser Verordnung sind den Vertragsstaaten der Revidierten Rheinschiffahrtsakte die im ersten Halbsatz der Ziffer 3 des Zeichnungsprotokolls zu dem Zusatzprotokoll Nr. 2 vom 17. Oktober 1979 genannten Staaten gleichgestellt. Die Bezeichnung «Vertragsstaat» in dieser Verordnung schliesst immer diese gleichgestellten Staaten ein.

Artikel 2

1. Zuständig für die Ausstellung und den Entzug der in Artikel 2 Absatz 3 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vorgesehenen Urkunde über die Zugehörigkeit eines Schiffes zur Rheinschiffahrt sind allein die Behörden desjenigen Vertragsstaates, in dem das Schiff in einem öffentlichen Register eingetragen ist.
2. Besteht kein öffentliches Register oder ist ein Schiff nicht in einem öffentlichen Register eines Vertragsstaates eingetragen, so sind die Behörden desjenigen Vertragsstaates für die Ausstellung und den Entzug der genannten Urkunde zuständig, in dem der Eigentümer des Schiffes, oder im Falle des Miteigentums, der Miteigentümer, der als erster den Antrag gestellt hat, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat oder in dem sich der Sitz des Unternehmens befindet, dem das Schiff gehört.
3. Die Urkunde kann entweder als ein gesondertes Dokument gemäss Artikel 2 Absatz 3 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte ausgestellt werden oder in einer Bestätigung auf einer anderen, für das Schiff ausgestellten Urkunde bestehen, die besagt, dass das Schiff zur Rheinschiffahrt gehört.
4. Jeder Vertragsstaat übermittelt den andern Vertragsstaaten durch Vermittlung der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt eine Liste der von ihm bezeichneten zuständigen Behörden.

Artikel 3

1. Die in Artikel 2 Absatz 1 genannte Urkunde wird für ein Schiff nur ausgestellt, wenn der Eigentümer des Schiffes :
 - a) als natürliche Person die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzt und seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Vertragsstaat hat ; oder
 - b) als juristische Person des öffentlichen Rechts nach dem Recht eines Vertragsstaates errichtet worden ist und den Sitz in diesem Vertragsstaat hat ; oder
 - c) als juristische Person oder Gesellschaft des privaten Rechts :
 - aa) nach dem Recht eines Vertragsstaates errichtet worden ist ;
 - bb) den Sitz und den Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit sowie den Ort, von dem aus der Betrieb des Schiffes geleitet wird, in diesem Vertragsstaat hat, und
 - cc) von Personen geführt oder geleitet wird, deren Mehrheit Staatsangehörige von Vertragsstaaten sind und ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt und im Falle juristischer Personen ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben.
2. Für ein Schiff einer juristischen Person oder Gesellschaft des privaten Rechts ist indessen die Ausstellung der Urkunde zu verweigern, wenn solche Beteiligungsverhältnisse vorliegen, dass die Personen, welche unmittelbar oder mittelbar entweder an den Betriebsergebnissen mehrheitlich beteiligt sind oder über die Mehrheit der mit einem Stimmrecht verbundenen Anteile oder der Stimmrechte verfügen, keine Staatsangehörigen eines Vertragsstaates sind oder ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt nicht in einem Vertragsstaat haben.

C.C.R.
1984-1-3

3. Liegen Treuhandverhältnisse oder ähnliche Vereinbarungen vor, so müssen die vorstehenden Bedingungen auch von den Personen erfüllt sein, für deren Rechnung oder in deren Interesse gehandelt wird.

4. Ein Vertragsstaat kann ausnahmsweise und nach Konsultation der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt Ausnahmen bezüglich der Mehrheitserfordernisse in Absatz 1, Buchstaben c) cc) und Absatz 2 hiervon erteilen, wenn dadurch der Zweck des Zusatzprotokolls Nr. 2 zur Revidierten Rheinschiffahrtsakte nicht gefährdet wird. Die Zentralkommission kann die allgemeinen Bedingungen festlegen, unter denen diese Ausnahmen bewilligt werden.

Artikel 4

1. Im Falle gemeinschaftlichen Eigentums an einem Schiff müssen der oder die beteiligten Eigentümer, denen die Mehrheit der Eigentumsanteile gehören und denen die Geschäftsführung obliegt, die Bedingungen des Artikels 3 erfüllen.

2. Sind unter den beteiligten Miteigentümern juristische Personen oder Gesellschaften des Privatrechts, so müssen sämtliche leitenden und sämtliche an den Betriebsergebnissen beteiligten Personen Angehörige von Vertragsstaaten sein und ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt in einem dieser Staaten haben.

Artikel 5

1. Der Ausrüster des Schiffes muss die gleichen Bedingungen wie der Eigentümer erfüllen, damit für das von ihm betriebene Schiff die Urkunde nach Artikel 2 Absatz 1 ausgestellt werden kann.

2. Für die Ausstellung und den Entzug der für den Ausrüster erforderlichen Urkunde sind die Behörden desjenigen Vertragsstaates zuständig, in dem sich der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt des Ausrüsters oder der Sitz des Unternehmens des Ausrüsters befindet.

Artikel 6

1. Der Eigentümer, Miteigentümer oder der Ausrüster, der um Ausstellung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Urkunde ersucht, hat der zuständigen Behörde einen Antrag mit den erforderlichen und wahrheitsgetreuen Angaben einzureichen.

2. Der Eigentümer, Miteigentümer und der Ausrüster des Schiffes haben jeder, soweit er betroffen ist, die zuständige Behörde, welche die Urkunde ausgestellt hat, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die Verhältnisse, auf Grund derer die Urkunde ausgestellt worden ist, geändert haben.

3. Die zuständigen Behörden können jederzeit nachprüfen, ob die Bedingungen der Artikel 3, 4 und 5 erfüllt sind. Ist dies nicht mehr der Fall, haben sie die Urkunde einzuziehen.

Artikel 7

1. In der Urkunde, in der die Zugehörigkeit des Schiffes zur Rheinschiffahrt bescheinigt wird, sind das Schiff, dessen Eigentümer und gegebenenfalls dessen Ausrüster zu bezeichnen, vor allem :

- mit Namen oder Nummer, Eintragungsort und Gattung des Schiffes ;
- mit Namen, Firma, Wohnsitz, dauerndem Aufenthalt oder Sitz des Eigentümers und gegebenenfalls des Ausrüsters.

2. Die Urkunde hat sich an Bord des Schiffes zu befinden und ist auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung, insbesondere was das Verfahren und die Beweislast betrifft. Sie sind den übrigen Vertragsstaaten über die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt bekanntzugeben.

2. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten leisten einander für die Anwendung dieser Verordnung im Rahmen des nationalen Rechts Amtshilfe und geben einander unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse die erforderlichen Auskünfte.

Artikel 9

1. Diese Verordnung tritt am Tag des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls Nr. 2 zur Revidierten Rheinschiffsahrtsakte, gezeichnet in Strassburg am 17. Oktober 1979, in Kraft.
2. Für die Anwendung des Artikels 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.
3. Diese Verordnung kann nach demselben Verfahren, nach dem sie erlassen worden ist, geändert oder ergänzt werden.